



# BUNDESGERICHTSHOF

## BESCHLUSS

2 StR 238/17

vom

20. März 2018

in der Strafsache

gegen

wegen Beihilfe zum besonders schweren Raub

Der Beschluss des 2. Strafsenats des Bundesgerichtshofs vom 23. Januar 2018 wird wegen eines offenkundigen Widerspruchs zwischen Beschlusstenor und Gründen dahingehend berichtigt, dass der Beschlusstenor Ziffer 1, erster Absatz lautet: „Auf die Revision des Angeklagten **P.** wird das Urteil des Landgerichts Gießen vom 27. Februar 2017, **soweit es ihn betrifft**, mit den Feststellungen aufgehoben; die Feststellungen zum objektiven Tatgeschehen bleiben jedoch aufrechterhalten“.

Schäfer

Appl

Eschelbach

Zeng

Grube